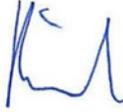


Unterlage 1

Straßenbauverwaltung	FREISTAAT BAYERN
Straße / Abschnitt / Station: A3 von 500 / 8,382 bis 520 / 5,323	
Bundesautobahn A3 Frankfurt - Nürnberg 6-streifiger Ausbau im Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg von Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655	
PROJIS-Nr.: entfällt	

PLANFESTSTELLUNG

- Erläuterungsbericht -

Aufgestellt:	AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN
	
Nürnberg, den 20.01.2017	Ried, Baudirektor

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
1. DARSTELLUNG DER PLANÄNDERUNG	6
2. BEGRÜNDUNG DES VORHABENS	7
3. ZWECKMÄßIGKEIT DER PLANÄNDERUNGEN	7
4. TECHNISCHE GESTALTUNG DER PLANÄNDERUNG	7
4.1 Strecke	7
4.2 Brücken und Durchlässe	8
4.3 Entwässerung	9
5. SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN	9
6 KOSTENTRÄGER UND BETEILIGUNG DRITTER	14
7. ZWECK DER PLANFESTSTELLUNG	14
8. INANSPRUCHNAHME VON GRUNDEIGENTUM	14
9. DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME	15

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Autobahn (z.B. A6)
Anl.	Anlagen
Art.	Artikel
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Betr.-km	Betriebskilometer
Bau-km	Bau-Kilometer
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz (BayRS 791-1-U)
BayVwfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I)
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayRS 91-1-I)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz (BayRS 753-1-I)
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern (BayRS 7902-1-L)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz (BGBl 1990 I 880)
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Verkehrslärmschutzverordnung
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
D StrO	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
E	Europastraße (z.B. E 50)
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz (BGBl. 1971 I 337)
ERS	Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen Ausgabe 2011
EU	Europäische Union

BAB A3 Frankfurt – Nürnberg

westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg

FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl. 2003 I 286)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (BGBl. 1975 I 2985)
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
HW	Hochwasser
Kfz/24h	Kraftfahrzeugverkehr in 24 Stunden
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9)
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
Lkr.	Landkreis
L.H.	Lichte Höhe
L.W.	Lichte Weite
MLC	Militär-Last-Klassen
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (Ausgabe 2002)
MS	ministerielles Schreiben
ü.N.N.	Über Normalnull
NB	Nettbreite
NO 2	Stickstoffdioxid
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten (MABl. 1976 423)
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OPA	Offenporiger Asphalt
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben (VkBBl. 1994 Nr. 2)
PM 10	Partikel mit einem Durchmesser von 10 Mikrometer
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen

BAB A3 Frankfurt – Nürnberg

westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg

RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
- RAS - L	Teil: Linienführung
- RAS - Q	Teil: Querschnitte
- RAS - K - 1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAL - K - 2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)
RLW	Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (Ausgabe 1999)
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Ausgabe 2009)
RQ	Regelquerschnitt (z.B. RQ 35,5)
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (Ausgabe 2001)
RRHB	Regenrückhaltebecken
RZ Dchl 1 / 2	Richtzeichnung Durchlass 1 / 2; Ausbildung von Ein- bzw. Ausläufe von Rohrdurchlässen
SBA	Streckenbeeinflussungsanlage
SPA	Special-Protected-Area
RVO	Verordnung zu § 6a Abs.2 des Raumordnungsgesetzes (BGBl. 1990 I 2766)
St	Staatsstraße
Str	Straße
StrKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen (MABl. 1976, 441)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (VkB. 1976, 31)
TEN	Transeuropäische Verkehrsnetze
TKG	Telekommunikationsgesetz (BGBl. 1996 I Nr. 39)
TWG	Telegraphenwegegesetz (BGBl. 1991 I 1053)
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast der Bundes (VkB. Heft 12 1997 434)
VLS	Verkehrsleitsystem
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. 1976 I 1253)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz (BGBl II 1968, 173)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (BGBl. I 3245)

1. DARSTELLUNG DER PLANÄNDERUNG

Grundlage des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens ist der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09, für den Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg.

Anpassungen ergeben sich aufgrund des insgesamt höheren Detaillierungsgrades in der Ausführungsplanung, aktuell anzuwendender Richtlinien, im Rahmen der tiefer gehenden Entwässerungsplanung oder durch die Berücksichtigung betrieblicher Belange nach neuerlich erfolgten Abstimmungen.

Die Planänderungen im Einzelnen:

- Anpassung der Einfahrrampe aus dem bestehenden Parkplatz „Steigerwaldblick“ von Bau-km 318+580 (Planfeststellungsabschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach bis westlich AS Wiesentheid) bis Bau-km 318+850 (Planänderung 1).
- Die bestehenden Bauwerke BW 319a (Lohmühlenbach) und BW 319c (Schoßbach) werden durch Neubauten ersetzt (Planänderung 2).
- Am Bauwerks 320a (Unterführung der St 2420 Wiesentheid - Rüdenuhausen) wird die planfestgestellte lichte Höhe von 4,70 m auf 4,57 m lichte Höhe verringert (Planänderung 3).
- Bauwerk 325a (Überführung einer Grünbrücke mit privatem Forstweg) wird ohne Mittelpfeiler gebaut (Planänderung 6).
- Die bestehenden Durchlässe BW 323a (DN 1000), 324a (DN 800), 324c (DN 800), 325b (DN 800) und 325c (DN 800) werden durch neue Durchlässe ersetzt (Planänderungen 4 bis 7).
- Die Absetz- und Rückhaltebecken ASB und RHB 319-1L, 319-2L und 323-1L werden als Betonbecken ausgebildet (Planänderungen 2 und 4).

Zur Durchführung der Planänderungen sind geringe zusätzliche Grundinanspruchnahmen erforderlich. Mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke konnte nur teilweise entsprechende Übereinkunft getroffen werden.

2. BEGRÜNDUNG DES VORHABENS

Der Bedarf für den 6-streifigen Ausbau der A 3 zwischen westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg von Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655 ist durch den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen verbindlich festgestellt. Eine Begründung des Vorhabens enthält der Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09.

3. ZWECKMÄßIGKEIT DER PLANÄNDERUNGEN

Der 6-streifige Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Biebelried bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen wird Bestandteil des ÖPP-Projekts BAB A 3. Der Auftragnehmer und spätere Betreiber ist sowohl für den Bau als auch für die Erhaltung und den Betrieb der Autobahn auf insgesamt 30 Jahre zuständig. Um Rechtssicherheit für die Straßenbauverwaltung bei der Vertragsgestaltung sowie für den künftigen Betreiber zu erreichen, wird für alle Planänderungen dieses ergänzende Planfeststellungsverfahren beantragt.

Die Notwendigkeit der nun erfolgten Planänderungen ist unter Ziffer 4 ausführlich dargelegt. Dem Ziel, hierbei die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Flächenverbrauch zu minimieren, wurde entsprechend Rechnung getragen. Der wirtschaftliche Bauablauf ist weiterhin gewährleistet und wird in Teilen sogar verbessert.

Der vorliegende Antrag auf ergänzende Planfeststellung umfasst daher die genannten erforderlichen Anpassungen gegenüber dem Planungsstand zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09.

4. TECHNISCHE GESTALTUNG DER PLANÄNDERUNG

4.1 Strecke

Bei Bau-km 318+500 (Fahrtrichtung Nürnberg im Planfeststellungsabschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach bis westlich AS Wiesentheid) wird der vorhandene Parkplatz Steigerwaldblick im Zuge des Ausbaus für den öffentlichen Verkehr zwar gesperrt, aber als Fläche für Verkehrsüberwachungsmaßnahmen der Polizei aufrechterhalten. Hieraus ergibt sich auch künftig die Notwendigkeit einer Autobahnzufahrt. Diese wird am Abschnittsbeginn bei Bau-km 318+600 mit einer 250 m langen Einfahrspur an den Ausbau der BAB A 3 angepasst. Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig.

4.2 Brücken und Durchlässe

Die Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken nach den europäischen Regelungen der Eurocodes DIN EN 1990 + DIN EN 1991 musste bei der Detailplanung der Brückenbauwerke berücksichtigt werden. Insbesondere betroffen sind dadurch die Bauwerke 319a (Lohmühlenbach) und 319c (Schoßbach), die in der Planfeststellung unverändert bleiben sollten. Die beiden Bauwerke werden durch Neubauten ersetzt mit Abflussquerschnitten, die geringfügig größer als die der bestehenden Abflussquerschnitte sind. Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig.

Im Zuge des ÖPP-Projekts wurde ein einheitliches Gestaltungskonzept für Ingenieurbauwerke über die gesamte Ausbaustrecke festgelegt. Beim Bauwerk 320a (Unterführung der St 2420 Wiesentheid - Rüdenhausen) wird dadurch die planfestgestellte lichte Höhe von 4,70 m auf 4,57 m lichte Höhe verringert. Die lichte Höhe liegt aber immer noch über der in den RAL geforderten Mindesthöhe von 4,50 m.

Aus gleichem Grund wird das Bauwerk 325a (Überführung einer Grünbrücke mit privatem Forstweg) entgegen der Planfeststellung konstruktiv ohne Mittelpfeiler gebaut. Neben dem Gestaltungsaspekt wird durch Entfall des Mittelpfeilers vor allem ein Sichthindernis und eine Gefahrenstelle im Hinblick auf einen Fahrzeugaufprall beseitigt. Das Lichtraumprofil entspricht dem der Planfeststellung. Zudem wurde die Irritationsschutzwand mit Erdanschüttungen besser das Landschaftsbild integriert. Als Konsequenz werden im Flügelbereich Böschungsanpassungen erforderlich mit zusätzlichem Grunderwerb auf Fl.Nr. 788 Gemarkung Untersambach (nordöstlicher Bauwerksflügel).

Die Zustandserfassung der bestehenden Durchlässe BW 323a (DN 1000), 324a (DN 800), 324c (DN 800), 325b (DN 800) und 325c (DN 800) hat ergeben, dass für alle Durchlässe eine Sanierung oder ein Neubau erforderlich ist. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile fiel die Entscheidung zugunsten von Neubauten aus. Gegen eine Sanierung sprach die ca. 60 Jahre alte Bausubstanz, die nur mit Anbauten sowie Inlinern zu sanieren gewesen wäre mit der Folge unterschiedlicher Setzungen zwischen Bestand und Neubau und Querschnittsminderung. Für die neuen Durchlässe sprach, dass während des Baus selbst die bestehenden Durchlässe weiter das Wasser ableiten können und deswegen keine aufwändigen Wasserhaltungen wie bei der Sanierung erforderlich sind. Die Durchlässe werden deshalb neu neben den bestehenden

Durchlässen gebaut, die anschließenden Vorfluter den neuen Gegebenheiten in Abstimmung mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen angepasst. Über die Regelbefestigung der Vorfluter am Auslauf der Durchlässe gemäß RZ Dchl 2 (Bruchsteinpflaster auf Betonbettung / Steinwurf) hinaus sind im Rahmen der Abstimmungen Wasserbausteine zur Verringerung der Gewässerfließgeschwindigkeit auf ausreichende Länge vorzusehen (max. 50 m). Zusätzlicher Grunderwerb wird ausschließlich am BW 324a zur Vorflutanpassung auf Fl.Nr. 431 und 437 Gemarkung Untersambach notwendig.

4.3 Entwässerung

Infolge der Ergebnisse der in 2015 und 2016 durchgeführten geologischen Erkundungen werden die Absetz- und Regenrückhaltebecken, bei denen die Grundwasserstände über die Sohlen der Beckenanlagen reichen, als Betonbecken ausgebildet. Betroffen sind die Beckenanlagen ASB und RHB 319-1L, 319-2L und 323-1L. Die planfestgestellten erforderlichen Abmessungen bei den Oberflächen im Absetzbecken sowie den Rückhaltevolumen bleiben unverändert bzw. werden angepasst. Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig.

5. SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen über die Planfeststellung hinausgehend durch verschiedene Planänderungen:

Planänderung 1

Die Einfahrtspur bei der Polizeikontrollstelle am Abschnittsbeginn führt zu einer Versiegelung von 535 m², die ausschließlich Straßenbegleitgrün betrifft, so dass sich kein Kompensationserfordernis ergibt.

Planänderung 2 (BW 319a und BW 391c)

Der Ersatz der beiden bestehenden Brückenbauwerke BW 319a und BW 391c durch Neubauten beansprucht keine zusätzlichen Flächen. Auswirkungen auf die Gewässer und die Lebensraumbeziehungen sind nicht gegeben, weil lichte Weite und lichte Höhe sowie der Abflussquerschnitt nicht verkleinert werden.

Planänderung 2 und 4 (ASB+RRHB als Betonbecken)

Weil die Absatz- und Rückhaltebecken 319-1L und 319-2L und 323-1L als Betonbecken ausgebildet werden, werden zusätzlich Acker- und Grünlandflächen versiegelt, dies ist gemäß Grundsatz 3.1 mit dem Faktor 0,3 zu kompensieren (siehe unten).

Um bei der Ausgestaltung der Betonbecken mit senkrechten Wänden eine mögliche Fallenwirkung für Kleintiere, insbesondere Amphibien, zu vermeiden, werden die ASB mit gleichbleibendem Dauerstau entlang der Beckengeländer mit einer umlaufenden Amphibienschutzeinrichtung umgeben und die RHB mit wechselndem Wasserstand in Abhängigkeit von der Beckengröße mit zwei Ausstiegshilfen versehen. Diese werden als schräg eingebaute Rampe mit aufgekantetem Gitter als Schutz gegen möglichen Vogelfraß ausgeführt.

Planänderung 3 (BW 320a)

Die Verringerung der lichten Höhe des BW 320a von 4,70 m auf 4,57 m ist ohne Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Planänderung 4 (BW 323a)

Der bestehende Durchlass BW 323a wird durch einen Neubau ersetzt; die betroffene Gehölzfläche am Bach liegt bereits jetzt im Baufeld und ist entsprechend bilanziert. Auch die Rekultivierung des Baufeldes ist bereits vorgesehen, die Ansaat- und Pflanzflächen werden geringfügig angepasst.

Planänderung 5 (BW 324a)

Der bestehende Durchlass BW 324a wird durch einen Neubau ersetzt; der betroffene Mischwald liegt derzeit schon in dem aufgrund der Trassenverschiebung bedingten zusätzlich beeinträchtigten Korridor. Die notwendige vorübergehende Inanspruchnahme auf 239 m² ist zu bilanzieren.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von 239 m² des Mischwaldes ist bereits vollständig nach GS 5.1 mit dem Faktor 0,5 bilanziert. Der jetzige Eingriff wäre nach GS 4 ebenfalls mit dem Faktor 0,5 zu bilanzieren, so dass sich kein zusätzliches Ausgleichserfordernis ergibt.

Der betroffene Mischwald weist keinerlei Höhlen oder Rindenspalten auf, so dass sich durch die zusätzliche Rodung auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

Die Rekultivierung des Baufeldes mit Ansaat und Pflanzung wird vorgesehen.

Planänderung 6 (BW 325 a Grünbrücke)

Im Nordosten der Grünbrücke werden für die Böschungsausgestaltung zusätzliche Flächen dauerhaft (795 m²) bzw. vorübergehend (882 m²) in Anspruch genommen. Es handelt sich hierbei um junge bis mittelalte Nadelforste, für deren Überbauung oder vorübergehende Inanspruchnahme sich nach den Grundsätzen kein Kompensationserfordernis ergibt.

Die betroffenen Nadelbäume (v.a. Fichten) weisen keinerlei Höhlen oder Rindenspalten auf, so dass sich durch die zusätzliche Rodung auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

Diese Böschungsflächen und das Baufeld werden nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert und mit standortgerechten Laubbaumarten wieder bepflanzt.

Planänderung 5, 6, und 7 (BW 324c, BW 325b und 325c)

Die bestehenden Durchlässe BW 324c, BW 325b und 325c werden durch einen Neubau ersetzt; die betroffenen Straßenbegleitgehölze bzw. Mischwälder liegen bereits jetzt im Baufeld und sind entsprechend bilanziert. Auch die Rekultivierung des Baufeldes ist bereits vorgesehen, die Ansaat- und Pflanzflächen werden geringfügig angepasst.

Die Bilanzierung erfolgt gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Planfeststellung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg, Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09), entsprechend der damals gültigen „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben, wie sie zwischen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen am 21.06.1993 vereinbart wurden.

Dabei wurden auch die damaligen Einstufungen als Biotope bzw. als den Kriterien der Biotopkartierung entsprechend in die nachfolgende Bilanzierung übernommen:

Lfd. Nr.	Bestand	Eingriff	Fläche	Grund-satz	Fak-tor	Kompensa-tionsbedarf
1	Einfahrrampe auf Straßenbegleitgrün	Versiegelung	535 m ²	-	0	0
2	Ersatzneubau BW 319a und 319 c	-	-	-	-	0
	Rückhalte- und Ab-setzbecken als Be-tonbecken (BW 319-1L, 319-2L)	Versiegelung	1.137 m ² 616 m ²	3.1 3.1	0,3 0,3	341 m ² 185 m ²
3	Verringerung der lichten Höhe bei BW 320a	-	-	-	-	0
4	Ersatzneubau Durch-lass (BW 323a)	Ist bereits vollständig als Vorübergeh. Inanspruchnahme bilanziert				
	Rückhalte- und Ab-setzbecken als Be-tonbecken BW 323-1L)	Versiegelung	2.629 m ²	3.1	0,3	789 m ²
5	Ersatzneubau Durch-lass (BW 324a)	Die vorübergehende Inanspruchnahme von 239 m ² des Mischwaldes ist bereits vollständig nach GS 5.1 mit dem Faktor 0,5 bilanziert. Der jetzige Eingriff wäre nach GS 4 ebenfalls mit dem Faktor 0,5 zu bilanzieren, so dass sich kein zusätzliches Ausgleichserfordernis ergibt.				
6	Zusätzlicher Grund-erwerb und zusätzli-che vorübergehende Inanspruchnahme von Nadelforst bei der Grünbrücke (BW 325a)	Überbauung	795 m ²	-	0	0 m ²
		Vorüberge-hende Inan-spruchnahme	882 m ²	-	0	0 m ²
5-7	Ersatzneubau Durch-lass (BW324c, 325b, 325c)	-	-	-	-	0
	Summe		6.833 m ² , davon 1.916 m ² auf Fremd-grund			1.315 m ²

Aus der Planfeststellung vom 15.03.2011 besteht ein Kompensationsüberhang von ca. 2200 qm, der für den jetzt ermittelten zusätzlichen Kompensationsbedarf von 1315 qm herangezogen wird.

Die gegenständlichen Planänderungen haben keine Auswirkungen auf die Durchführung der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten sind aufgrund der Lebensraumausstattungen der betroffenen Bereiche auszuschließen, da geeignete Lebensräume fehlen.

Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind in den Planänderungen nur in sehr geringem Umfang berührt. Die planfestgestellten Maßnahmen, wie z.B. flächenhafte Gehölzpflanzung, Ansaat von Landschaftsrasen und andere sind an die geringfügig veränderte Lage anzupassen. Die Funktion der Maßnahmen (z.B. Landschaftsbild) ist weiterhin gewährleistet.

6 KOSTENTRÄGER UND BETEILIGUNG DRITTER

Kostenträger für die Planänderungen ist die Bundesrepublik Deutschland.

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden über die Maßnahmen informiert. Die erhaltenen Bauerlaubnisse wurden der Regierung von Unterfranken vorgelegt.

Für die wasserrechtlichen Tatbestände einschl. Wasserhaltung liegt die Zustimmung des WWA Aschaffenburg vor.

7. ZWECK DER PLANFESTSTELLUNG

Nach § 17 FStrG ist für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Das Recht der Planfeststellung für die Bundesfernstraßen ist gleichfalls in § 17 FStrG sowie dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) geregelt.

Das Planfeststellungsverfahren dient als Rechtsgrundlage für die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen.

Durch das Planfeststellungsverfahren wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das beschriebene Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

8. INANSPRUCHNAHME VON GRUNDEIGENTUM

Für die mit dem Autobahnausbau zusammenhängenden Maßnahmen wird privates Grundeigentum in Anspruch genommen, einschließlich vorübergehend in Anspruch zu nehmender Flächen für die bauzeitlich erforderliche Zwischenlagerung von Erdmassen.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über Entschädigungsforderungen

wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden, sondern in gesonderten Grunderwerbsverhandlungen bzw. Entschädigungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Hier kann lediglich festgestellt werden, ob der Eingriff in Grundeigentum erforderlich ist und ob dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung besteht.

9. DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME

Es ist vorgesehen, nach Vorliegen der planungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen mit dem 6-streifigen Ausbau der A 3 im Bereich des ÖPP-Projekts A 3, Autobahnkreuz Biebelried bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen, ab 2019 mit dem Bau zu beginnen. Die Bauzeit für das gesamte ÖPP-Projekt wird mit insgesamt rund 5 Jahre veranschlagt. Wann in diesem Zeitraum der Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg ausgebaut wird ist abhängig von der Bauablaufplanung des Auftragnehmers und kann derzeit nicht angegeben werden.